

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur rechtssicheren Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartengesetz – BezahlkG)

A. Problem

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 bestand Einigkeit in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiter einzuschränken und damit den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Hierzu sollen bundesweit Leistungen durch die Ausgabe von Bezahlkarten gewährt werden können. Notwendigen gesetzlichen Anpassungsbedarf im AsylbLG wollte die Bundesregierung zeitnah auf den Weg bringen.

Die Bundesländer haben in einem gemeinsamen Beschluss vom 31. Januar 2024 die Bundesregierung gebeten, Änderungen im AsylbLG vorzunehmen. Diese sollen die Grundlage für eine rechtssichere Einführung der Bezahlkarte legen.

B. Lösung

Dem Wunsch der Bundesländer folgend, wird eine rechtssichere Grundlage für die Einführung von Bezahlkarten im AsylbLG geschaffen.

Angesichts des aktuellen Zustroms von Asylbewerbern, der die Kommunen überfordert und Deutschland an seine Belastungsgrenze bringt, ist es angezeigt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig in Form von Sachleistungen oder mittels Bezahlkarte zu erbringen. Wird hiervon nicht hinreichend Gebrauch gemacht, ist in Zukunft ein entsprechender Vorrang im Asylbewerberleistungsgesetz festzuschreiben, um Anreize für die ungesteuerte Asylummigration nachhaltig zu verringern.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt entstehen nicht. Bei den Ländern kommt es durch die Einführung einer Bezahlkarte zu Erfüllungsaufwänden für den Roll-

Out der Bezahlkarte und den Betrieb des Systems, die von der Zahl der Karteninhaber und der Ausgestaltung des Systems abhängen. Diese Höhe ist derzeit nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht nicht. Bei den Ländern kommt es durch die Einführung einer Bezahlkarte zu Erfüllungsaufwänden für den Roll-Out der Bezahlkarte und den Betrieb des Systems, die von der Zahl der Karteninhaber und der Ausgestaltung des Systems abhängen. Diese Höhe ist derzeit nicht bezifferbar.

F. Weitere Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur rechtssicheren Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartengesetz – BezahlkG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22 Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Unabhängig von der Art der Unterbringung ist die Leistungserbringung auch in Form der Bezahlkarte möglich.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird vorbehaltlich des Satzes 3 der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung soll abweichend von Satz 2 als Direkt-zahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Die zur Ausführung des Gesetzes zuständige Behörde hat die leistungsberechtigte Person darüber schriftlich zu informieren. Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich des Satzes 7 in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.“

c. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen der oder dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts in persönlicher Anwesenheit zur Verfügung gestellt werden.“

3. § 11 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 können als Sach- oder Geldleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den [...]

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 bestand Einigkeit in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG weiter einzuschränken und damit den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Hierzu sollen bundesweit Leistungen durch die Ausgabe von Bezahlkarten gewährt werden können. Notwendigen gesetzlichen Anpassungsbedarf im AsylbLG wollte die Bundesregierung zeitnah auf den Weg bringen.

Die Bundesländer haben in einem gemeinsamen Beschluss vom 31. Januar 2024 die Bundesregierung gebeten, Änderungen im AsylbLG vorzunehmen. Diese sollen die Grundlage für eine rechtssichere Einführung der Bezahlkarte legen.

Angesichts des aktuellen Zustroms von Asylbewerbern, der die Kommunen überfordert und Deutschland an seine Belastungsgrenze bringt, ist es angezeigt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig in Form von Sachleistungen oder mittels Bezahlkarte zu erbringen. Wird hiervon nicht hinreichend Gebrauch gemacht, ist in Zukunft ein entsprechender Vorrang im Asylbewerberleistungsgesetz festzuschreiben, um Anreize für die ungesteuerte Asylmigration nachhaltig zu verringern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird eine rechtssichere Grundlage für Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG eingeführt.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für die Asylbewerberleistungen, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Drucksache Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die gesetzlichen Änderungen stehen in Einklang mit den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Insbesondere gewährleisten die dort geregelten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weiterhin einen angemessenen Lebensstandard im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahme-Richtlinie) in der Zeit ihres ersten Aufenthalts. Die Aufnahme-Richtlinie eröffnet dem Gesetzgeber einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des angemessenen Lebensstandards für Asylbewerber und gestattet ihm ausdrücklich, die hierfür vorgesehenen materiellen Leistungen im Vergleich mit den Hilfeleistungen

für eigene Staatsangehörige abweichend zu bemessen, sofern für die eigenen Staatsangehörigen ein Lebensstandard gewährt wird, der über dem nach der Richtlinie vorgeschriebenen Standard liegt (Artikel 17 Absatz 5 Satz 2 Aufnahme-Richtlinie).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 bestand Einigkeit in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG weiter einzuschränken und damit den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Hierzu sollen bundesweit Leistungen durch die Ausgabe von Bezahlkarten gewährt werden können.

Das AsylbLG ermöglicht bereits jetzt weitgehend die Gewährung von AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte: Dort, wo das AsylbLG eine Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen ermöglicht, ist die Gewährung der AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte möglich. Die nachfolgenden Änderungen dienen zum einen der Klarstellung für die vorgenannten Fälle und eröffnen zum anderen die Möglichkeiten des Einsatzes von Bezahlkarten in den Fällen, in denen ein solcher bislang nicht vorgesehen ist.

Eine Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung). Sie dient als Bargeldsurrogat und ermöglicht eine elektronische Bezahlung in Geschäften und bei Dienstleistern. Soweit eine Bezahlkarte eine Bargeldabhebefunktion beinhaltet, handelt es sich dem abhebbaren Betrag um eine Geldleistung.

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung wird die Leistungserbringung mittels Bezahlkarte im Analogleistungsbezug ermöglicht. Der bislang gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 SGB XII geltende Vorrang der Geldleistung im Analogleistungsbezug wird dadurch insoweit aufgehoben, dass es der Leistungsbehörde bei der Leistungserbringung im Analogleistungsbezug unabhängig von der Art der Unterbringung zukünftig freisteht, die Bedarfe durch Geldleistungen oder mittels Bezahlkarte zu decken.

Dies ist möglich, da der Gesetzgeber durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage, ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, BvL 10/10; 1 BvL 2/11), nicht bezüglich der Form der Leistungsgewährung gebunden ist. Die Leistungsform der Bezahlkarte stellt insbesondere ein geeignetes Mittel dar, um z.B. Geldzahlungen an Schleuser zu unterbinden.

Die Höhe des Bargeldbetrages, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgehoben werden kann, wird daher auch den Leistungsbehörden überlassen, um den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung der Leistungsform der Bezahlkarte wird den Leistungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, den Bedarf an Kleidung sowie den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form von Bezahlkarten zu decken.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung § 3 Absatz 3 AsylbLG wird den Ländern die umfassende Möglichkeit zur Leistungsgewährung über eine Bezahlkarte auch für die Leistungsberechtigten eingeräumt, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.

Der bislang in Satz 1 geregelte Vorrang der Geldleistung wird aufgehoben. Den Leistungsbehörden steht dadurch bei der Deckung des notwendigen Bedarfes die Form der Leistungsgewährung frei. Satz 2 entfällt in Folge der Änderung in Satz 1.

In Satz 4 ist nun explizit geregelt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung als Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen sollen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. In Satz 5 wird die damit einhergehende Informationspflicht der Leistungsbehörde gegenüber der leistungsberechtigten Person normiert.

Durch die Änderung in Satz 6 erhält die Leistungsbehörde die Möglichkeit, den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Zu Buchstabe c

Es erfolgt eine Anpassung des Wortlautes weg vom Begriff der „Aushändigung“, um Missverständnisse bei der Leistungsform der Bezahlkarte zu vermeiden.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird die Gewährung der Reisebeihilfe künftig auch in Form der Bezahlkarte möglich.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.